



HVBG

HVBG-Info 23/1987 vom 12.11.1987, S. 1868 - 1875, DOK 431.3:163.12/017-BSG

Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X einer BG gegen eine LVA wegen zuviel gezahlten Verletztengeldes (§ 562 Abs. 2 Satz 1 RVO), das dem Versicherten während seiner rückwirkend festgestellten Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Abs. 2 RVO) gezahlt wurde - BSG-Urteil vom 27.08.1987 - 2 RU 49/86

Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X einer BG gegen eine LVA wegen zuviel gezahlten Verletztengeldes (§ 562 Abs. 2 Satz 1 RVO), das dem Versicherten während seiner rückwirkend festgestellten Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Abs. 2 RVO) gezahlt wurde;
hier: BSG-Urteil vom 27.08.1987 - 2 RU 49/86 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 08.10.1986
- L 3 U 110/85 - in HV-INFO 1987, S. 1368-1371 = Breithaupt 1987, S. 445-450)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.08.1987 - 2 RU 49/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zu den Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches des Unfallversicherungsträgers gegen einen Rentenversicherungsträger wegen Verletztengeld, das der Unfallversicherungsträger dem Verletzten wegen Wiedererkrankung an Unfallfolgen für eine Zeit gezahlt hat, während der der Verletzte nach späterer Feststellung des Rentenversicherungsträgers bereits erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO war (Weiterentwicklung von BSG vom 26.06.1973 - 8/2 RU 112/70 = BSGE 36, 62 = SozR Nr. 5 zu § 562 RVO = VB 188/73).

Orientierungssatz:

Erstattungsanspruch - Verletztengeld - Wiedererkrankung - zweckidentische Leistung:

Das zeitliche Zusammenfallen von Verletztengeldzahlungen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Wiedererkrankung mit einer rückwirkend festgestellten Erwerbsunfähigkeit bildet einen Anwendungsfall des § 103 SGB X.